



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An Empfängerliste
- nur per E-Mail -

Datum: 25. November 2019
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
32.01-NR.FV

Auskunft erteilt:
Heiko Krause
Annika Vanck-Melich
abgrabung@brk.nrw.de
Zimmer: K 721 K 731
Telefon: (0221) 147 - 4675
2355
Fax: (0221) 147 - 2905

Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine): Sachstand und Ausblick

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

auf Basis der gemeldeten Abgrabungsinteressen und der räumlichen Restriktionen hat die Regionalplanungsbehörde Köln einen „ersten Planentwurf“ des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe erarbeitet. Dieser Planentwurf stellt ein Zwischenergebnis des Planungsprozesses dar und wird voraussichtlich im Januar 2020 veröffentlicht.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Auf Grundlage dieses ersten Planentwurfes soll der Erarbeitungsbeschluss voraussichtlich am 13. März 2019 gefasst werden. Die entsprechende Offenlage soll Mitte April 2020 beginnen und bis Ende Juni 2020 andauern.

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Auch wenn schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf erst ab April im Zuge der Offenlage eingereicht werden können, besteht bereits ab Januar für sämtliche Akteure die Möglichkeit, sich mit den beabsichtigten Abgrabungsbereichen zu befassen. Somit wird der Planentwurf faktisch nahezu 6 Monaten ausgelegt.

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbillete bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Den ausführlichen Sachstandsbericht mit Hinweisen zum bisherigen und weiteren Verfahren entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Seiten.

Mit freundlichen Grüßen,

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859


i.A. Heiko Krause



Sachstand und Ausblick

zum Regionalplan Köln,

Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Regionalplanungsbehörde Köln, Stand: 25.11.2019

Die folgenden Ausführungen dienen der Information und sollen zu einem transparenten Planungsprozess beitragen. Sie bilden den aktuellen (unverbindlichen) Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde Köln ab.

Rückblick: der Weg zum ersten Planentwurf

- Auf Basis der bis Anfang 2019 eingegangenen Anregungen aus der Frühzeitigen Unterrichtung und dem Scoping wurde das gesamträumliche Planungskonzept konzeptionell "feinjustiert".
- Insgesamt wurden rund 175 Abgrabungsinteressen gemeldet.
- Diese wurden zu 124 Suchräumen zusammengefasst.
- Innerhalb der Suchräume konnten 67 potentielle BSAB abgegrenzt und bewertet werden. Für die potentiellen BSAB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt.
- Von der Regionalplanungsbehörde werden 66 Bereiche zur Ausweisung als BSAB vorgeschlagen:
55 für den Rohstoff Kies/Kiessand, 9 für Ton/Schluff,
7 für präquartäre Kiese und Sande
(in einigen BSAB können mehrere Rohstoffe gewonnen werden)
- Mit diesen 66 BSAB werden die vom LEP NRW geforderten Mindestversorgungszeiträume von jeweils 25 Jahren für alle drei Rohstoffgruppen erreicht.
- Für jeden zur Ausweisung vorgeschlagenen BSAB hat die Regionalplanungsbehörde Vorschläge für Rekultivierungsplanungen erarbeitet.
- Es konnten fünf Reservegebiete abgegrenzt werden.

Die Regionalplanungsbehörde Köln weist ausdrücklich darauf hin, dass das aktuelle Planungsergebnis einen ersten Planentwurf darstellt, also ein Zwischenergebnis des Planungsprozesses. Dieser erste Planentwurf basiert maßgeblich auf den fristgerecht gemeldeten



Abgrabungsinteressen und der Rohstoffkarte NRW, aber auch auf vielen anderen Datengrundlagen.

Anhand dieses ersten Planentwurfes können und sollen die Datengrundlagen allseits geprüft und das Planungsergebnis ergebnisoffen diskutiert werden.

Ausblick: weiteres Regionalplanverfahren

Die erforderlichen Planunterlagen werden im Januar 2020 online gestellt und sind damit veröffentlicht. Im Februar werden die entsprechenden Sitzungsunterlagen an die Regionalratsmitglieder versendet. Der Erarbeitungsbeschluss könnte am 13.03.2020 gefasst werden. Die Offenlage würde sodann von Mitte April 2020 bis Ende Juni 2020 erfolgen.

(Siehe auch Abbildung: die nächsten Verfahrensschritte)

Jedermann wird ab Januar 2020 in die Lage versetzt sein, sich mit den gemeldeten Flächen bzw. BSAB zu befassen, die dem Planungsergebnis zu Grunde liegenden Daten zu prüfen und etwaige Abstimmungsprozesse frühzeitig zu beginnen. Stellungnahmen können jedoch nur im Zuge der Offenlage eingereicht werden.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich der erste Planentwurf nach der Offenlage bzw. Erörterung verändern wird, sowohl bzgl. zeichnerischer wie textlicher Festlegungen. Schließlich können im Zuge der Offenlage bestimmte Datenkenntnisse bzgl. der einzelnen Abgrabungsflächen vertieft, Abstimmungsprozesse erstmalig flächenbezogen geführt und Abgrabungsinteressen von Kommunen und Unternehmen erneut (und diesmal letztmalig) gemeldet werden. Folglich dürfte eine zweite Offenlage anhand eines „zweiten (verfestigten) Planentwurfes“ erforderlich werden.

Die 5. Abgrabungskonferenz wird voraussichtlich am 17.03.2020 für Kommunen, Kreise und Behörden stattfinden; am 18.03.2020 für die Öffentlichkeit (also insbesondere für Abgrabungsunternehmen). Einladungen und Details folgen Anfang 2020.



Ziel und Zweck der ersten Offenlage

Im Zuge der Offenlage soll der erste Planentwurf ergebnisoffen diskutiert werden. Folglich können alle Beteiligte das Planungsergebnis noch maßgeblich beeinflussen.

Ziel und Zweck der ersten Offenlage bestehen insbesondere darin, ...

- das dem Planentwurf zu Grunde liegende gesamträumliche Plankonzept auf inhaltliche Schlüssigkeit zu prüfen;
- die Daten zu überprüfen, die von der Regionalplanungsbehörde in der Bewertung zu Grunde gelegt wurden
(In den Prüfbögen transparent zusammengefasst);
- die beabsichtigte Rekultivierungsplanung zu prüfen;
- die Ergebnisse der Umweltprüfung zu prüfen;
- etwaige Nutzungskonflikte zwischen beabsichtigten BSAB bzw. Reservegebieten und anderen Raumansprüchen zu erkennen bzw. abschließend zu beurteilen;
(In den Prüfbögen der BSAB wird mitunter auf potentiell konkurrierende Raumansprüche hingewiesen, die von der Regionalplanungsbehörde erkannt, aber zum aktuellen Planungsstand nicht abschließend gelöst werden konnten)
- Abgrabungsinteressen (letztmalig) zu melden. Die Meldung erfolgt – wie bisher – ausschließlich über die bekannten Fragebögen und ausschließlich postalisch.

Die Akteure der Region haben verschiedene Möglichkeiten, sich im Zuge der Offenlage in den Planungsprozess einzubringen. Folgende Belange könnten aus Sicht der Regionalplanungsbehörde für die jeweiligen Akteure von besonderer Relevanz sein (hierbei handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen).

Hinweis:

Jegliche Eingaben, Stellungnahmen oder Meldungen von Abgrabungsinteressen sind aus organisatorischen Gründen ausschließlich in der Zeit der förmlichen Offenlage einzureichen. Frühere und spätere Schreiben können im Verfahren nicht hinreichend berücksichtigt werden!
Zur Offenlage werden Sie noch gesondert informiert.



Zulassungsbehörden und Naturschutzbehörden (Kreise / Bergbehörde)

- Ab Veröffentlichung des ersten Planentwurfes...
 - kann der Abgrabungsfortschritt genehmigter Abgrabungen und der Rekultivierungsstand beendeter Abgrabungen geprüft werden.
 - kann geprüft werden, ob die von der Regionalplanungsbehörde Köln vorgeschlagene Rekultivierungsplanung zweckmäßig erscheint oder ob sie Optimierungspotential bietet.
 - kann geprüft werden, ob die BSAB auf korrekter Datengrundlage bewertet wurden, insbesondere bzgl. durchschnittlicher Geländeoberkanten, Grundwasserflurabstände, maximaler Gewinnungstiefen, der Einschätzung bzgl. Nass- oder Trockenabgrabungen, Rohstoffvorkommen (s. Prüfbögen).
 - kann der Umweltbericht auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft werden.
 - kann die fachliche Meinungsbildung begonnen werden bzgl. der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch beabsichtigte BSAB-Ausweisungen im Umfeld. Hierbei kann geprüft werden, ob der vorsorglich angelegte Schutzabstand von 300 m ausreichend ist oder verringert bzw. erweitert werden sollte.
 - kann die fachliche Meinungsbildung begonnen werden bzgl. der Betroffenheit von sonstigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durch beabsichtigte BSAB, insbesondere von Landschaftsschutzgebieten und Ersatz- und Ausgleichsflächen.
- In der Offenlage...

können die jeweiligen Prüfergebnisse und sonstige Stellungnahmen vorgebracht werden.

Kommunen

- Bereits heute...
 - kann die Erarbeitung von Bauleitplänen zur Steuerung des Abgrabungsgeschehens oder zur städtebaulichen Ordnung des



Außenbereichs begonnen (Aufstellungsbeschluss) bzw. fortgeführt werden (z.B. Konzentrationszonenplanung).

- kann die Erarbeitung städtebaulicher Entwicklungskonzepte, die sich auf das örtliche Abtragungsgeschehen auswirken, begonnen bzw. fortgeführt werden.
- Ab Veröffentlichung des ersten Planentwurfes... können kommunalpolitische Meinungsbildungen begonnen bzw. fortgeführt werden, ggf. auch unter Einbeziehung örtlicher Abtragungsunternehmen und der Bürgerschaft.
- In der Offenlage...
 - können der Regionalplanungsbehörde anhand des bekannten Fragebogens erneut (und letztmalig) Abtragungsinteressen gemeldet werden (also neue oder veränderte Flächen melden bzw. Flächenrücknahmen).
 - kann der Regionalplanungsbehörde anhand des bekannten Fragebogens mitgeteilt werden, dass die Kommune über in Aufstellung befindliche oder beschlossene kommunale Konzentrationszonenkonzepte, sonstige Bauleitplanungen oder städtebauliche Entwicklungskonzepte verfügt, die sich auf das örtliche Abtragungsgeschehen auswirken.
 - kann der Regionalplanungsbehörde anhand des bekannten Fragebogens mitgeteilt werden, dass es sich bei der Kommune um eine durch Abtragungsgeschehen räumlich erheblich vorgeprägte Kommune handelt.

Abtragungsunternehmen bzw. Öffentlichkeit

- Bereits heute bis zum Ende der Offenlage... können die von Abtragungsunternehmen (in den Fragebögen zur Meldung von Abtragungsinteressen) gemeldeten Angaben bzgl. der Rohstoffvorkommen, insbesondere der Rohstoffmächtigkeiten, vorsorglich mit der Rohstoffkarte NRW abgeglichen werden.

Hinweis: Sollten erhebliche Diskrepanzen zu den eigenen Kenntnissen vorliegen, könnte es sinnvoll sein, frühzeitig auf eine Aktualisierung der Rohstoffkarte NRW hinzuwirken. Hierzu sind dem Geologischen Dienst die entsprechenden Bohrergebnisse



mitzuteilen. Damit wird nicht nur der gesetzlichen Pflicht nachgekommen (Lagerstättengesetz), sondern man trägt auch im eigenen Interesse zu einer möglichst aktuellen Rohstoffkarte NRW bei. Für dieses Planungsverfahren ist eine aktuelle Rohstoffkarte von herausragender Bedeutung, da das gesamträumliche Planungskonzept maßgeblich auf der Rohstoffkarte NRW beruht. Hierauf wurde bereits auf der vierten Abgrabungskonferenz von der Regionalplanungsbehörde Köln und dem Geologischen Dienst NRW hingewiesen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln ist über derlei Abstimmungen mit dem Geologischen Dienst in Kenntnis zu setzen.

- Ab Veröffentlichung des ersten Planentwurfes... kann geprüft werden, ob die von der Regionalplanungsbehörde Köln angenommene Daten plausibel erscheinen, insbesondere bzgl.: durchschnittlicher Geländeoberkanten, Grundwasserflurabstände, Rohstoffvorkommen, Rohstoffergiebigkeiten und maximale Gewinnungstiefen.

Abweichende Auffassungen sind hinreichend zu begründen bzw. zu belegen.

- In der Offenlage...
 - können der Regionalplanungsbehörde anhand des bekannten Fragebogens erneut (und letztmalig) Abgrabungsinteressen gemeldet werden (also neue oder veränderte Flächen melden bzw. Flächenrücknahmen).
 - können die jeweiligen Prüfergebnisse und sonstige Stellungnahmen vorgebracht werden.

Dieses Schreiben haben erhalten:

Kommunen, Kreise, Zulassungsbehörden, Verbände und diverse Organisationen, Abgrabungsunternehmen (Lockergesteine), Parteien des Regionalrates Köln und sonstige Beteiligte.